

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), die zuletzt durch Satzung vom 29. Juli 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 05. August 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach dem Wort „Heidelberg“ folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung eingefügt: „(Hundesteuersatzung – HuStS)“.
2. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 4 und § 12 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Nach § 6 befreite Hunde zählen dabei nicht mit.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Hunden, deren Halter Inhaber eines Heidelberg-Pass oder eines Heidelberg-Pass+ sind, wobei eine Steuerbefreiung nur für den ersten Hund möglich ist.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung ist in geeigneter Form nachzuweisen.“

6. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Schriftform für Anzeigen nach Absatz 1 und 2 kann ersetzt werden durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Stadt über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird oder durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Stadt mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Alternativ genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister